



Pflegekinder Pflegeeltern

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Worte	3
Verschiedene Formen der Familienpflege	4
Wie werden Sie Pflegeeltern?	5
Wann wird ein Kind ein Pflegekind?	7
Finanzielle Leistungen für Pflegeeltern	9
Rechtliche Aspekte	10
Sorgerecht: Personensorge und Vermögenssorge	11
Rechte und Entscheidungsmöglichkeiten	12
Gesetzliche Grundlagen	14
... noch einige Buchtipps	18
So erreichen Sie uns	20



Einleitende Worte...

Die Entscheidung, ein Pflegekind für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer aufzunehmen und damit einem Kind Geborgenheit, Zuneigung und Hilfestellung zu geben, ist eine wertvolle und aner kennenswerte Aufgabe, die sich auf alle Mitglieder Ihrer Familie auswirkt. Diese Broschüre soll Sie in Ihrem Entscheidungsprozess unterstützen und Sie über Verfahrenswege und Hilfemöglichkeiten für Pflegeeltern informieren.

Obwohl Ihnen im Folgenden grundlegen- de Basisinformationen vermittelt werden, empfehlen wir Ihnen ein persönliches Informationsgespräch mit dem Pflegekin- derdienst zu vereinbaren.

Eine umfassende Überprüfung der eigenen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Grenzen hat das Ziel, eine gute Grundlage für das Zusammenleben als Pflegefamilie zu schaffen.

Die Jugendämter haben die Aufgabe, Sie auf Ihrem Weg zu begleiten und Ihnen und Ihren eigenen Kindern durch geziel- te Fragen all die Bereiche gedanklich zu erschließen, auf die Sie vorbereitet sein sollten.



**Wir freuen uns,
dass Sie sich für das Thema
Pflegekinder interessieren!**

Eine besondere Herausforderung ist es einerseits, ein Pflegekind vorbehaltlos anzunehmen und eine Eltern-Kind-

Beziehung aufzubauen, andererseits, bei einer verbesserten Situation in der Herkunftsfamilie, trennungsbereit zu sein und eine Rückführung des Kindes ggf. mitzugestalten.

Pflegekinder sind Kinder mit zwei Fami- lien, die trotz ihrer z. T. problematischen Erfahrungen ein Zugehörigkeitsgefühl zu ihrer Herkunftsfamilie haben. Dieses emotional zuzulassen, erfordert von Pfl- geeltern eine positive Haltung und viel Akzeptanz.



Verschiedene Formen der Familienpflege

Die folgenden Pflegeformen sind immer Unterbringungen des Kindes in Vollzeitpflege. Das bedeutet, dass ein Kind Tag und Nacht in der Pflegefamilie lebt.

Kurzzeitpflege

Eltern sind kurzfristig nicht in der Lage, ihr Kind zu versorgen. Hier besteht kein Erziehungsnotstand, sondern ein Versorgungsnotstand, weil Mutter / Vater z. B. im Krankenhaus oder zur Kur sind. Sobald Mutter / Vater wieder zuhause sind, geht das Kind in die Familie zurück.

Bereitschaftspflege

Der Aufenthalt des Kindes ist auch hier zeitlich begrenzt. Die Perspektive ist jedoch nicht klar. Entweder geht das Kind zur Herkunftsfamilie zurück oder es wird in eine Vollzeitpflegefamilie, manchmal

auch in ein Heim, vermittelt. Häufig sind die Kinder in einer Bereitschaftspflegefamilie „in Obhut“ genommen worden, weil es eine akute Krisensituation oder gar eine Kindeswohlgefährdung in der Herkunftsfamilie gab und nun erst einmal die ganze Situation abgeklärt werden muss.

Zeitlich befristete Unterbringung

Damit ist der Aufenthalt des Kindes in einer Pflegefamilie mit der klaren Perspektive der Rückkehr des Kindes gemeint. Die Herkunftsfamilie ist für eine gewisse Zeit nicht in der Lage, das Kind weiter selbst zu erziehen und möchte es aber in absehbarer Zeit wieder selbst betreuen. Darüber hinaus ist die Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern so, dass eine Zukunftsperspektive besteht und die Eltern auch weiter die Hauptbezugspersonen für das Kind bleiben wollen

und sollen. Die Pflegeeltern müssen in dieser Pflegeform eng mit den Herkunftseltern zusammen arbeiten.

Zeitlich unbefristete Unterbringung

Die zeitlich unbefristete Vollzeitpflege ist eine auf Dauer angelegte Lebensform. Sie bietet den Minderjährigen die Möglichkeit, in einem anderen familiären Bezugsfeld positive und dauerhafte Beziehungen einzugehen. Sie setzt voraus, dass die Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht realisiert werden kann. Der Kontakt zur Herkunftsfamilie bleibt erhalten, soweit es dem Wohl des Kindes entspricht.

Sonderpflege

Sonderpflegestellen sind Pflegefamilien, bei denen Kinder mit besonderen Bedürfnissen leben. Diese Pflegeeltern haben eine entsprechende pädagogische Ausbil-

derung und verfügen über langjährige
Erziehungserfahrung. Hier werden
behinderte, stark entwicklungs-
beeinträchtigte oder ältere Kinder
untergebracht. Diese Kinder haben
einen erhöhten Erziehungsanspruch.
Sonderpflegestellen werden in ihrer
Arbeit noch intensiver beraten und
unterstützt, sie erhalten auch höhe-
re finanzielle Leistungen.



Wie werden Sie Pflegeeltern?

Was hat Sie veranlasst, sich
näher mit diesem Thema zu
befassen?

Vielleicht haben Sie entsprechende
Berichte in den Medien gesehen oder ge-
lesen, mit anderen Pflegeeltern gespro-
chen oder Sie sind durch Ihre Kinder auf
das Thema aufmerksam gemacht worden.
Der erste Weg führt Sie als interessierte
Personen zu dem für Sie zuständigen
Pflegekinderdienst des Jugendamtes des
Landkreises Celle. Hier erhalten Sie zu-
nächst grundsätzliche Informationen über
das Thema und erfahren etwas über unser
Bewerberverfahren.
Dieses dient dazu, eine Eignungseinschät-
zung über Sie als potenzielle Pflegeeltern
treffen zu können.

Zu dem Bewerberverfahren
gehören:

- mehrere Gespräche
- Hausbesuche
- ein Vorbereitungsseminar und
- ein Auswertungsgespräch

Es ist für Sie als Bewerber erforderlich,
dass Gemeinsamkeiten und Unterschiede
in der Motivation und den Zielvorstellun-
gen bezüglich eines Pflegekindes erarbei-
tet werden. Daher ist es notwendig, sich
mit den Fragen offen und kritisch aus-
einander zu setzen: z. B. Welche Erfah-
rungen oder Empfindungen veranlassen
mich dazu, ein Kind in Pflege nehmen zu
wollen? Welche Erwartungen habe ich an
das Pflegekind? ►

Grundvoraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes

Abgesehen von persönlichen Eignungskriterien und der Motivation gibt es einige Grundvoraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes:

- Verheiratete, unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare, Alleinstehende mit Kindern und ohne Kinder können sich um die Aufnahme eines Pflegekindes bewerben.
- Zwischen den Pflegeeltern und dem aufzunehmenden Kind sollte ein natürlicher Eltern-Kind-Altersabstand bestehen.
- Da das aufgenommene Kind verlässliche Bezugspersonen braucht, muss zumindest für die Dauer der Eingewöhnung immer ein Elternteil für das Kind ansprechbar sein.
- Ein ärztliches Gesundheitsbescheinigung, aus dem hervorgeht, dass aus medizinischer Sicht keine Bedenken be-

stehen, muss eingereicht werden.

- Ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss vorgelegt und alle 5 Jahre aktualisiert werden.
- Die wirtschaftliche Situation der zukünftigen Pflegeeltern muss gesichert sein.
- Wohnraum muss ausreichend zur Verfügung stehen, damit das Pflegekind seinen Platz in der Familie finden kann.
- Der Wunsch nach Aufnahme eines Pflegekindes muss von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden.

Persönliche Eignungskriterien

Um ein Pflegekind aufnehmen zu können, müssen die Pflegeeltern keine pädagogische Berufsausbildung haben. Sie sollten aber verfügen über:

- Freude am Zusammenleben mit Kindern
- Kooperationsbereitschaft u.a. mit leiblichen Eltern und Pflegekinderdienst
- Belastbarkeit, Geduld und Zeit

- erzieherische Erfahrung und Fähigkeiten
- Reflexionsfähigkeit- und Bereitschaft
- Einfühlungsvermögen und Akzeptanz
- Offenheit, Toleranz und Humor
- Bereitschaft, die eigene Familie zu öffnen und
- die Fähigkeit, die eigene Motivation kritisch zu hinterfragen

Das Bewerbungsverfahren dient der bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema Pflegekind. Die Bewerber werden in diesem Zeitraum mit dem Pflegekinderdienst gemeinsam erarbeiten, ob und wenn ja, für welches Kind die Familie als Pflegefamilie geeignet sein könnte.



**Sie müssen nicht „perfekt“ sein!
Wir wünschen uns vielfältige
Familien!**





Wann wird ein Kind ein Pflegekind?

Ein Kind wird ein Pflegekind, wenn es nicht in seiner Herkunftsfamilie lebt, sondern in einer anderen Familie, ohne von ihr adoptiert zu sein.

Die leiblichen Eltern nehmen zentrale Versorgungs- und Erziehungsfunktionen nicht wahr. Die Kinder haben unzulängliche und das Kindeswohl gefährdende familiäre Situationen erlebt. Dies oft in einem starken Ausmaß, so dass viele der Pflegekinder körperliche und emotionale Belastungen aufzeigen.

Hintergründe der Inpflegegabe sind massive Probleme in der Herkunftsfamilie wie z. B.

- psychische Krisen
- Erziehungsschwierigkeiten
- Suchtproblematik
- Überforderung
- sexuelle Gewalt
- Kindesmisshandlung

Das Familienproblem liegt nicht nur vorrangig auf der Paarebene der Eltern, sondern auf der Beziehungs- und Erziehungsebene zwischen Eltern und Kind.

In den meisten Fällen werden Kinder aus akuten Notsituationen zunächst in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht, um eine geeignete Perspektive entwickeln zu können.

Wenn Eltern trotz fachlicher Unterstützung nicht in der Lage sind, eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten, kann eine Unterbringung in der zeitlich unbefristeten Vollzeitpflege notwendig sein.

Vermittlung des Pflegekindes

Der Pflegekinderdienst sammelt so viele Informationen wie möglich über das zu vermittelnde Kind und seine Herkunftsfamilie, um die möglichen Pflegeeltern auszuwählen und entsprechend vorzubereiten. Erst danach ist ein gegenseitiges Kennenlernen vorgesehen: Kind und Pflegeeltern müssen sich sympathisch sein.

Können sich alle Beteiligten die Aufnahme in die vorgesehene Familie vorstellen, beginnt die **Anbahnungsphase**. Das Alter und der derzeitige Aufenthalt des Kindes (Herkunftsfamilie oder Bereitschaftspflegefamilie) beeinflussen die Dauer und den Verlauf der Anbahnung. ►

Für das zu vermittelnde Kind ist es besonders wichtig, dass alle Beteiligten hinter den gemeinsamen Absprachen stehen und sie einhalten. Hilfreich sind hier klar formulierte Ziele und Schritte, der Zeitpunkt der Übersiedlung des Kindes in die Pflegefamilie wird gemeinsam abgesprochen. Der Hilfeplan regelt weitere Einzelheiten.

Der Pflegekinderdienst unterstützt:

Der Pflegekinderdienst des Kreisjugendamtes Celle bietet nach der Überprüfung und der Vermittlung eines Pflegekindes neben den Hausbesuchen weitere Unterstützung an in Form von:

- intensiver Einzelberatung
- Fachvorträgen
- regelmäßigen Pflegeelterntreffen
- Fortbildungen für Pflegeeltern
- Angebote für Pflegekinder (Sommerfest, Ausflüge...)

Bei einem auf Dauer angelegten Pflegeverhältnis wird das Pflegekind mit erstem Wohnsitz in Ihrem Haushalt angemeldet und auch mit auf Ihrer Steuerkarte eingetragen.

Pflegeeltern haben Anspruch auf das Kindergeld. Es ist von Ihnen gleich nach Aufnahme des Kindes zu beantragen.



Finanzielle Leistungen für Pflegeeltern

Das Jugendamt stellt den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen durch die Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes sicher. Die Pflegegeldsätze werden jährlich unter Zugrundelegung des Preisindexes für die Lebenshaltung fortgeschrieben. Derzeit gelten folgende Sätze:

Monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege in Niedersachsen (Stand: 2024)

Altersstufe (Jahre)	Kosten für den Sachaufwand (EUR)	Kosten für die Pflege und Erziehung (EUR)	Sonderbedarf (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
0 bis 5	731,00	420,00	40,00	1.191.00
6 bis 11	864,00	420,00	65,00	1.349.00
ab 12	1.025,00	420,00	90,00	1.535.00

Die o.g. Pflegegeldbeträge umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf als Grundbetrag für die materiellen Unterhaltsaufwendungen, ebenso eine Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Damit abgegolten sind auch Aufwendungen für

Bekleidung, Taschengeld und dergleichen. Inbegriffen sind zudem altersbezogenen Pauschalbeträge für Sonderbedarfe, wie z.B. Kosten für Einschulung, Ferienfahrten, Schulmaterialien. Von den o.g. Pflegegeldbeträgen wird das anteilige Kindergeld abgezogen.

Darüber hinaus gewährt das Kreisjugendamt einmalige Beihilfen, z. B. für Erstaussstattung bei der Aufnahme eines Pflegekindes. Seit dem 01.01.2024 können auch elterngeldähnliche Sonderleistungen beantragt werden.

Rechtliche Aspekte

Am 01.01.2007 ist die Änderung zum Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz (BEEG) in Kraft getreten. Nach § 15 Abs. 1 BEEG haben Vollzeitpflegeeltern – wie leibliche Eltern oder Adoptiveltern auch einen Anspruch auf Elternzeit.

Während der Betreuungszeit eines Pflegekindes übertragen die Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht der Pflegeperson und müssen deshalb für Schäden, die das Kind verursacht, nicht haften. Von daher sollte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Lassen Sie sich von Ihrer Privathaftpflichtversicherung darüber informieren, zu welchen Bedingungen das Pflegekind in Ihren Vertrag

einbezogen werden kann, zumeist erfolgt dies für Sie ohne weitere Kosten.

Um Sie und das Pflegekind im Falle eines Unfalls abzusichern, empfiehlt es sich, eine spezielle Unfallversicherung abzuschließen.



Rechtliche Aspekte

Die rechtlichen Grundlagen für Pflegekinder und Pflegeeltern sind – sowohl zum Sorgerecht als auch zur Vollzeitpflege – im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beschrieben und geregelt. Es ist notwendig, dass Sie sich für Ihre Entscheidungsfindung die Zeit nehmen, einige der gesetzlichen Grundlagen zu lesen. Die wichtigsten Auszüge finden Sie im Anhang.



Das Sorgerecht

Wenn ein Kind geboren wird, haben die Eltern des Kindes die elterliche Sorge und Verantwortung – das Sorgerecht.

Das Sorgerecht umfasst zwei Hauptsäulen:

- die Sorge um die Person des Kindes (Personensorge)
- die Sorge um das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)

Sorgerecht: Personensorge und Vermögenssorge

1. Personensorge:

Die Personensorge umfasst die Sorge um die direkte Person des Kindes ebenso wie die juristische Vertretung des Kindes. Juristische Vertretung entsteht dann, wenn für das Kind Unterschriften zu leisten sind, z. B. Kinderausweis, Kindergarten- und Schulanmeldungen, Vereinsbeitritt, Lehrvertrag, Operationen, Impfungen usw.

Die Personensorge umfasst weiter alle Bereiche, die für das Kind zu regeln und zu entscheiden sind:

- Aufenthaltsbestimmung (wo lebt das Kind?)
- Gesundheit (Arztbesuche, Operationen, medizinische Eingriffe)
- Ausbildung (Kindergarten, Schulen, Berufsausbildung)

- Freizeit, Umgang, Taschengeld-Regelung
- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens (z. B. Kind wird zum Einkaufen geschickt)
- Recht auf Antragstellung für die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen (z. B. Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim Jugendamt).

2. Vermögenssorge:

Die Vermögenssorge bedeutet die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Fragen, z. B. Erbe, Schenkungen, Abschließen von Verträgen, Geltendmachen von Ansprüchen aufgrund von Verträgen oder öffentlichen Leistungen, z. B. Handyvertrag, Opferentschädigung, Unfall, Rentenzahlungen. Vermögenssorge bedeutet auch die Verwaltung und

Verwendung dieser Gelder für das Kind.

Manchmal behalten die leiblichen Eltern nach der Inpflegegabe das Sorgerecht. Bei Kindeswohlgefährdung kann auf Antrag des Jugendamtes das Familiengericht das Sorgerecht ganz oder teilweise entziehen und einen Vormund oder Ergänzungspfleger einsetzen.



Rechte und Entscheidungsmöglichkeiten

Welche Rechte und Entscheidungsmöglichkeiten haben Pflegeeltern?

Das BGB sieht vor, dass Pflegeeltern die Sorgeberechtigten in allen Fragen vertreten, die den Alltag des Kindes betreffen. Alltagsentscheidungen sind zum Beispiel Arztbesuche, Einkäufe für das Kind, Vereinsbeitritt, Besuche bei Freunden und Verwandten.

Pflegeeltern benötigen aber zum Beispiel für Reisen ins Ausland, Operationen, Umzüge, Verträge und Taufen die Einwilligung des Sorgeberechtigten.



Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie

Wenn die Sorgeberechtigten nach einem längeren Aufenthalt des Kindes in einer Pflegefamilie beabsichtigen, das Kind aus der Pflegefamilie heraus zu nehmen und die Herausnahme nicht dem Wohl des Kindes entspricht, können die Pflegeeltern oder das Jugendamt beim zuständigen Familiengericht einen Antrag auf Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie stellen.

Umgangsrecht

Die Frage des Umgangs von Eltern und Kind ist im BGB klar definiert. Hier heißt es, dass auch Eltern, die ihr Sorgerecht nicht mehr haben, weiterhin einen Anspruch auf Umgang mit ihrem Kind haben. Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Dieser Umgang darf jedoch das Kind nicht gefährden oder schädigen. Darüber hinaus haben die



Kontakte zu den leiblichen Eltern dienen der Identitätsentwicklung und damit dem Wohl des Kindes

Eltern oder Verwandten des Kindes sich so zu verhalten, dass die Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern nicht beeinträchtigt wird. Auch darf die Erziehung des Kindes durch den Umgang nicht erschwert werden.

Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegeeltern

Das Hilfesystem und der Schutz für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Arbeit des Pflegekinderdienstes funktionieren nur auf der Basis vertrauensvoller Kooperation und eines offenen Informationsaustausches zwischen allen Beteiligten – einschließlich der Herkunftsfamilie. Diese Zusammenarbeit wird in einem Hilfeplan festgelegt.

Insgesamt geht es in jedem Fall um die bestmögliche Förderung und Begleitung des Pflegekindes, damit es zu einer verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen kann.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen!

Kreisjugendamt Celle
Pflegekinderdienst



Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch 8. Teil „Kinder- und Jugendhilfe – Gesetz“ (SGB VIII)

§ 1 SGB VIII, Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Jedem jungen, heranwachsenden Menschen wird das Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eingeräumt!

Die Pflege und Erziehung wird in diesem Sinne als natürliches Recht und als Pflicht den Eltern zuerkannt. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts junge Menschen fördern und schützen, zudem Eltern und andere Erziehungsberechtigte beratend unterstützen.

§ 33 SGB VIII, Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Die kurz- oder langfristige Perspektive ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie.

Darüber hinaus gibt es noch Unterbringungsmöglichkeiten nach § 33 SGB VIII, wie z. B. Sonderpflege, begrenzte Vollzeitpflege, Erziehungsstelle, Bereitschaftspflege und weitere regionale unterschiedliche Formen der familiären Betreuung.

§ 36 SGB VIII, Mitwirkung, Hilfeplan

Um entscheiden zu können, welches Angebot der Hilfe im Sinne von § 1 KJHG zur Anwendung kommen sollte, sind Personensorgeberechtigte, das Kind bzw. der Jugendliche im Zusammenspiel mit mehreren Fachkräften einzubeziehen. Es wird ein Hilfeplan erarbeitet, in dem u. a. zu entscheiden ist, ob eine Unterbringung auf Zeit oder auf Dauer angezeigt ist. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob die gewählte Hilfeart weiterhin notwendig und geeignet ist. Im Hilfeplan sollen Aussagen darüber enthalten sein, welche Ziele mit der Unterbringung des Kindes erreicht werden sollen und wie lange die Hilfe voraussichtlich dauern wird.

§ 42 SGB VIII, Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Wenn eine akute Gefahr für das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen erkenn-

bar wird, ist das Jugendamt verpflichtet, diese in seine Obhut zu nehmen. Die Vermittlung und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb seiner Herkunftsfamilie erfolgt durch das Jugendamt.

§ 37 SGB VIII, Zusammenarbeit bei Hilfe außerhalb der eigenen Familie

Innerhalb eines Zeitraums, der für das Kind bzw. den Jugendlichen vertretbar ist, soll darauf hingewirkt werden, die Voraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten (Herkunftsfamilie) soweit zu verbessern, dass eine Rückführung in die Herkunftsfamilie möglich ist.

§ 44 SGB VIII, Pflegeerlaubnis

Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegeperson), bedarf der

Erlaubnis. Eine gesonderte Erlaubnis ist z. B. nicht erforderlich, wenn die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen im Zuge einer Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt erfolgt.

Besserer Schutz des Kindeswohls
Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

§ 8 a SGB VIII

In dem aus dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) abgeleiteten Schutzauftrag des Jugendamtes wird eindeutiger formuliert, ob und wie mit Informationen über (drohende) Kindeswohlgefährdungen umzugehen ist. Das Jugendamt wird von Amts wegen zur Risikoeinschätzung sowie zur Auswahl der notwendigen Maßnahmen verpflichtet, wenn ihm Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefähr-

dung bekannt werden. Dazu zählt auch die Befugnis zur Wegnahme des Kindes von den Personen sorgeberechtigten im Fall schwerwiegender und dringender Gefahr für das Kind.



Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

§ 1626 BGB – Elterliche Sorge

1. Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

2. Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen

besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 BGB Inhalt der Personensorge

1. Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

2. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

3. Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 BGB Maßnahmen des Familiengerichts (Wohl des Kindes)

1. Wird das körperliche, geistige oder seeli-

sche Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

2. In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder An-



ordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

3. Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

4. In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkungen gegen einen Dritten treffen.

§ 1688 BGB Familienpflege

1. Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1632.4 BGB

Lebt das Kind seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1684 BGB Umgangsrecht mit den Eltern

1. Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, jedes Elternteil ist

zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

2. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

3. Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

4. Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten sowie den Lebenspartner oder früheren Lebenspartner eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.

5. § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

... noch einige Buchtipps

Ich, Pflegekind Leo

Marion Klara Mazzaglia

Kathrin Frank

Best Off-Verlag

Das grüne Küken

Adele Sansone

Anke Faust

Nord Süd Verlag AG

Das wünsch ich sehr –

Ein Pflegekind kommt in die Familie

Johanna Schmidt

Elif Nele Stebenpfeiffer

Wir haben gute Gründe

Oliver Hardenberg u. a.

Schulz Kirchner Verlag

Herzwurzeln

Irmela Wiemann

Shirin Homeier

Mabuse-Verlag

Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben

Irmela Wiemann

balance buch u. MedienVerlag

Sichere Kinder brauchen starke Wurzeln

Thomas Köhler-Saretzki

Schulz-Kirchner Verlag

Du gehörst dazu –

Das große Buch der Familien

Mary Hoffman, Ros Asquith

Fischer Sauerländer Verlag





**Sichere
Festung für
liebenswerte
Kinder gesucht!**

So erreichen Sie uns

Landkreis Celle, Jugendamt

Pflegekinderdienst

Trift 26

D - 29221 Celle

Servicebüro:

Tel. 05141 916 4343

jugendamt@lkcelle.de

Weitere Infos finden Sie im Internet unter:

www.landkreis-celle.de/jugendamt

